

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster
(Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 05], S. 5), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 30) und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

**Abschnitt 1
Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten
und anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen, Selbstständige, Freiberufler und Erholungsgrundstücke)**

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster erhebt zur Deckung seiner Kosten Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Verbandes und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührensschuldner haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners nach Abs. 1 geht die Gebührenschuld mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Der bisherige und der neue Gebührensschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr oder der freiberufliche Tätige.

(4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken und für die Einwegbox nach § 6 Abs. 20 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber.

(5) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von gefährlichen Abfällen vom Abfallbesitzer, den Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott und im Fall der Entsorgung von Abfällen über Container nach § 6 Abs. 8, 9 und 13 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Besteller der Leistung.

(6) Gebührenschuldner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind abweichend von Abs. 1 und 2 die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallentsorgungssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(7) Gebührenschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster entsorgt.

§ 3

Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Festgebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Anmeldung der Person mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück erfolgt. Die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 6 Abs. 5 und die Mietgebühr nach § 6 Abs. 6 entsteht erstmals am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter folgt. Nach der Anmeldung der Person oder der erstmaligen Bereitstellung von Abfallbehältern entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Jahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 10 entsteht mit der Leerung des Restabfall- oder Bioabfallbehälters. Im Fall des Erwerbs einer Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Jahresgebührenmarke.

(3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Restabfallsäcken oder Laubsäcken nach § 6 Abs. 11, für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 19 und für die Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 20 entsteht mit deren Erwerb.

(4) Die Gebührenschuld für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 7 und 8 sowie Abs. 12 bis 18 entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen nach § 6 Abs. 9 entsteht mit Abholung der Container gem. § 6 Abs. 8 oder 13.

§ 4

Fest- und Leistungsgebühr, Mindestentleerungsvolumen

(1) Die Festgebühr für die Wohngrundstücke wird für die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle und biologisch abbaubarer

Abfälle sowie Weihnachtsbäumen, illegal abgelagerter Abfälle, soweit dem Abfallentsorgungsverband nach dem BbgAbfBodG die Zuständigkeit obliegt, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll, Elektroschrott und Schrott sowie gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden und die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit erhoben.

(2) In der Festgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle, die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von gefährlichen Abfällen, die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen, die Betreibung von Wertstoffhöfen, die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

(3) Für die Leerung der Restabfallbehälter und Behälter für biologisch abbaubare Abfälle hat der Gebührenschuldner entsprechend seines Bedarfs, Leistungsgebühren zu entrichten. Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle und der biologisch abbaubaren Abfälle. Die Anzahl der Leerungen wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt und über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

(4) Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührenbemessung

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Fest- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Festgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Festgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach Anzahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen. Neben der Fest- und Leistungsgebühr werden Mietgebühren für die Bereitstellung der in § 6 Abs. 6 aufgeführten Abfallbehälter erhoben.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01.01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenschuld entsteht.

(3) Ist für ein Wohngrundstück oder eine vergleichbare Anfallstelle keine Person einwohnermelderechtlich mit einem Haupt- oder Nebenwohnsitz erfasst, wird aber ein Abfallbehälter auf dem Grundstück vorgehalten, so ist für diesen Zeitraum die Festgebühr für eine Person zu entrichten. In diesem Fall entsteht die Festgebühr nach § 3 Abs. 1 am 1. des Monats, der auf die Bereitstellung des Abfallbehälters folgt und danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Werden alle Personen abgemeldet, wird aber weiterhin ein Abfallbehälter vorgehalten, ist ebenfalls die Festgebühr

für eine Person zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat dem Verband Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an. Entsprechendes gilt für die Gebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler, wenn sich die Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfallbehälter ändert.

(5) Wird die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4, 5 und 19 im Laufe des Kalenderjahres erworben, reduziert sich die Gebühr für die Jahresgebührenmarke anteilig nach der Anzahl der Monate, die in dem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden können.

(6) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt in der Regel vom 1.04. bis 30.09. des jeweiligen Jahres. Die Berechnung der Gebühr erfolgt anteilig aus den Gebührensätzen nach § 6 Abs. 5.

(7) Soweit der Verband die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Verband berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 €/ Jahr für jede auf dem Grundstück mit amtlichem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person.

(2) Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt. Der Gebührensatz nach Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für gemischte Siedlungsabfälle für

einen 80 l Restabfallbehälter	2,62 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	3,93 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	7,86 €.

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,03275 €/Liter.

(4) Alternativ besteht für private Haushalte die Möglichkeit, die Leistungsgebühren für gemischte Siedlungsabfälle durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	14-tägliche Entleerung	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung
80	67,32 €		
120	97,32 €		
240	186,84 €		
660	379,56 €	757,32 €	1.514,64 €
1100	640,08 €	1.280,40 €	2.560,68 €

(5) Für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Restabfallbehälter Liter	Entsorgungsintervall	Festgebühr €/Jahr	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	4-wöchentlich	21,36	33,60	54,96
80	14-täglich	36,00	67,32	103,32
120	14-täglich	40,68	97,32	138,00
240	14-täglich	71,76	186,84	258,60
660	14-täglich	231,96	379,56	611,52
660	wöchentlich	508,44	757,32	1.265,76
1100	14-täglich	405,60	640,08	1.045,68
1100	wöchentlich	669,48	1.280,40	1.949,88
1100	2*wöchentlich	963,48	2.560,68	3.524,16

(6) Die Mietgebühr für Abfallbehälter beträgt für

Müllgroßbehälter	1100 l	6,06 €/Behälter/Monat.
Container	7 m ³	30,00 €/Behälter/Monat.
Presscontainer	6 m ³	148,47 €/Behälter/Monat.
Presscontainer	10 m ³	148,47 €/Behälter/Monat.
Presscontainer	20 m ³	184,11 €/Behälter/Monat.

(7) Die Leistungsgebühr für die Leerung eines Müllgroßbehälters (MGB 1100 l) für gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen beträgt 39,20 €. Die Leistungsgebühr für eine Leerung des Abfallbehälters 660 l für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen beträgt 23,52 €.

(8) Für den Transport fällt eine Gebühr für Container kleiner 20 m³ in Höhe von 120,00 € pro Abholung, für Container ab 20 m³ in Höhe von 190,00 € pro Abholung an.

(9) Im Fall der Entsorgung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen über Container nach Abs. 8 und 13 beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll 199,43 €/Mg, die Gebühr für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle 156,59 €/Mg.

(10) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die biologisch abbaubaren Abfälle in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zurverfügungstellung auf dem Grundstück bis zum 31.12.2019 für:

	einzelne Leerung
einen 120 l Bioabfallbehälter	1,00 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	1,50 €

und nach den ersten 12 Monaten der erstmaligen Zurverfügungstellung für biologisch abbaubare Abfälle für:

	einzelne Leerung
einen 120 l Bioabfallbehälter	2,00 €
einen 240 l Bioabfallbehälter	3,00 €

(11) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,70 €. Die Gebühr für einen 80 Liter Laubsack beträgt 2,50 €.

(12) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservices beträgt 100,00 € je Anfahrt. Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Schrott- und Elektroaltgeräteabholung oder des Eilservices beträgt 56,00 € je Anfahrt.

(13) Für die Bereitstellung und den Transport eines Containers für die Entsorgung von Sperrmüllmengen über 4 m³ beträgt die Gebühr 141,61 €.

(14) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderabholungen z. B. gefährlicher Abfälle vom Abfallbesitzer beträgt 60,00 € je Anfahrt.

(15) Für den Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Behälter 80 l 38,67 € je Behälter.
- Behälter 120l 38,67 € je Behälter.
- Behälter 240 l 46,47 € je Behälter.
- Behälter 660 l 178,11 € je Behälter.
- Behälter 1100 l 242,79 € je Behälter.

(16) Für jede durch den Anschlusspflichtigen verschuldete erfolglose Anfahrt wird die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 14 als Gebühr erhoben.

(17) Für unzulässig mit Restabfall befüllte Abfallbehälter wird die entsprechende Leistungsgebühr für Restabfall entsprechend Abs. 3 und 6 berechnet. Dieser erhöht sich um den Gebührensatz nach Abs. 14 je Anfahrt, sofern die gesonderte Anfahrt des Grundstücks erforderlich ist.

(18) Für die Sammlung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) in Großcontainern größer 1100 l und deren Entsorgung in einer Abfallbehandlungsanlage sind 172,98 €/Mg zu entrichten. Für die Bereitstellung der Container gelten die Mietgebühren nach Abs. 6 entsprechend. Für den Transport von Containern kleiner 20 m³ sind je Abholung 178,62 € zu entrichten.

(19) Für die Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen (Abfallschlüsselnummern 180101, 180104, 180201 und 180203) besteht alternativ die Möglichkeit die Gebührensätze entsprechend einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebühren gestalten sich bei einem 14-täglichen Entsorgungsintervall wie folgt:

240 l Abfallbehälter	403,92 €/ Jahr
660 l Abfallbehälter	718,08 €/ Jahr
1100 l Abfallbehälter	1.037,88 €/ Jahr

(20) Für die Einwegbox (VAT-Behälter) zur Entsorgung von Abfällen aus medizinischen Einrichtungen beträgt die Gebühr 25,00 € pro Behälter.

§ 7 Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühr nach § 6 Abs. 3 und 10 werden Vorauszahlungen erhoben, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum.

(2) Für die Leistungsgebühr der Biotonne erfolgt die Berechnung von Vorauszahlungen auf Grundlage der Leerungsanzahl der Biotonne im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Für die erstmalige Berechnung von Vorauszahlungen im Jahr 2020 werden die Entleerungsdaten der Biotonne aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt. Sollten jeweils im Vorjahr keine Entleerungen angefallen sein, so wird für die Berechnung der Vorauszahlungen ein Wert von 5 Entleerungen pro Kalenderjahr zugrunde gelegt.

(3) Der Betrag für die Vorauszahlungen ergibt sich aus der Anzahl der Behälterentleerungen multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 6 Abs. 3. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für die Biotonne werden die Gebührensätze nach § 6 Abs. 10 angewendet.

(4) Die Vorauszahlungen werden in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Festgebühren nach § 6 Abs. 1 und 2, die Gebühr für die Jahresgebührenmarke nach § 6 Abs. 4, die Gebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Abs. 5, die Mietgebühr nach § 6 Abs. 6 und die Jahresgebührenmarke für medizinische Einrichtungen nach § 6 Abs. 19 werden durch Jahresgebührenbescheid vom Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster festgesetzt und sind in zwei Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. des Jahres fällig.

(2) Auf die Gebühren nach § 6 Abs. 3 und 10 werden Vorauszahlungen nach § 7 erhoben. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Gebührenbescheid. Die Verrechnung der Vorauszahlungen zu den tatsächlichen Leerungen des Jahres erfolgt mit der ersten Gebührensrate des Folgejahres.

(3) Sind die Gebühren nach Abs. 1 und 2 vor dem 15.03. noch nicht festgesetzt, werden sie zum 01.10. in voller Höhe fällig. Sind sie vor dem 15.09. noch nicht festgesetzt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Bei Erwerb der Einwegbox (VAT-Behälter) nach § 6 Abs. 20 wird die Gebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr für den Erwerb von Laubsäcken, Einwegbehältern und Abfallsäcken nach § 6 Abs. 11 wird mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenschuldner fällig.

(6) Die Gebühren für Serviceleistungen nach § 6 Abs. 7 bis 9 und § 6 Abs. 12 bis 18 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschnitt 2 Allgemeine Vorschriften

§ 9 Ermäßigung von Abfallgebühren

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners wird die Festgebühr für das laufende Jahr nach § 6 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 4 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind, um 50 % ermäßigt.

(2) Der Verband kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) oder der Unbilligkeit (Absatz 2) beim

Abfallentsorgungsverband
Schwarze Elster
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

einzureichen.

§ 10 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Veränderungen der auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenschuldner dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 11

Unterbrechungen der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG Bbg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 1 dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte trotz Aufforderung nicht erteilt;
 2. als Gebührenschuldner entgegen § 10 Abs. 2 Veränderungen der Anzahl auf dem Grundstück gemeldeten Personen während des laufenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster schriftlich mitteilt und nachweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände der §§ 14 und 15 KAG Bbg wird verwiesen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

Lauchhammer, 15. November 2018

gez.

Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

(Siegel)